An die Bauaufsichtsbehörde	Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde	Eingang bei der Gemeinde
	Aktenzeichen	Aktenzeichen

Anzeige einer befristeten Nutzungsänderung (nicht für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB)	**Befristete Nutzungsänderung § 64 Absatz 3 BauO NRW 2018**
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)	**Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018)**
Name, Vorname, Firma	Name, Vorname, Büro
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
vertreten durch Name, Vorname, Anschrift	falls eingetragen: Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes, Nummer im Verzeichnis der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten (für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2)
Telefonnummer	Telefonnummer
Mobiltelefonnummer	Mobiltelefonnummer
E-Mail	E-Mail

Baugrundstück		
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil		
Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)

Nutzung genehmigt:

Nutzung geplant:

Dauer der Nutzungsänderung von **bis**

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- ☐ Auszug aus dem Liegenschaftskataster (§ 2 Absatz 1 BauPrüfVO) bei Vorhaben nach § 34 BauGB
- ☐ Lageplan (§ 3 BauPrüfVO)
- ☐ Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO), nur falls erforderlich (§ 10 Absatz 3 BauPrüfVO)
- ☐ Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung (§ 5 BauPrüfVO), nur falls erforderlich (§ 10 Absatz 3 BauPrüfVO)
- ☐ Kostenermittlung § 6 BauPrüfVO)

Hinweis:
Die Anzeige kommt nach § 64 Absatz 3 BauO NRW 2018 nur für Nutzungsänderungen von Anlagen in Betracht, wenn die Dauer der Nutzungsänderung auf **bis zu 12 Monate** befristet ist. Die Nutzungsänderung kann aufgenommen werden, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Nutzungsänderungsanzeige erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Absatz 1 BauO NRW 2018 durchgeführt werden soll. § 60 Absatz 2 BauO NRW 2018 ist zu beachten.

Ort, Datum Für die Bauherrschaft Unterschrift*	Ort, Datum Die/Der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfassende Unterschrift*

*Angesichts des Wegfalls des gesetzlichen Schriftformerfordernisses müssen die Vordrucke nicht unterschrieben werden. Die Unterschriftsfelder tragen lediglich dem Umstand Rechnung, dass vielfach der Wunsch besteht, Anträge unterschreiben zu können, auch wenn dies nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist.